

Bisher gültige Satzung	Änderungsvorschlag
§ 1 Name und Sitz des Vereins	
3. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Burgdorf unter der Nummer 7 VR 160 eingetragen.	3. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hildesheim unter der Nummer VR 120028 eingetragen
§ 3 Gemeinnützigkeit	
7. Eine Zahlung der Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EstG an Mitglieder der Organe des Vereins ist gestattet. Die Gestattung ist kein Verstoß gegen § 55 Abs. 1 Nr. 1 AO.	7. Eine Zahlung der Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EstG an Mitglieder der Organe des Vereins ist gestattet. Die Gestattung ist kein Verstoß gegen § 55 Abs. 1 Nr. 1 AO. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach Nr. 26a EstG ausgeübt werden. Die Höhe der Vergütung muss angemessen sein. Für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung des Vertrages ist die Zustimmung des erweiterten Vorstandes einzuholen
§ 10 Versammlung	
3. f) Wahlen zum Vorstand, Kassenprüfer/in und zum Schiedsgericht.	3. f) Wahlen zum Vorstand, Kassenprüfer/in und zum Vereinsgericht .
§ 12 Der erweiterte Vorstand	
3. Der erweiterte Vorstand beschließt die Geschäftsordnung, die Finanzordnung, die Jugendordnung, die Schiedsgerichtsordnung und die Ehrenordnung mit 2/3 Mehrheit.	3. Der erweiterte Vorstand beschließt die Geschäftsordnung, die Finanzordnung, die Jugendordnung, die Vereinsgerichtsordnung und die Ehrenordnung mit 2/3 Mehrheit
§ 14 Das Schiedsgericht	
1. Das Schiedsgericht besteht aus einem/r Obmann/Obfrau und 2 Beisitzern/innen sowie 2 Ersatz-Beisitzern/innen. Die Mitglieder dürfen kein weiteres Amt im Verein ausüben und müssen über 35 Jahre alt sein. Wiederwahl ist zulässig. 2. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem das Schiedsgerichtentschieden hat. 3. Die Aufgaben des Schiedsgerichtes regelt die Schiedsgerichtsordnung.	§ 14 Das Vereinsgericht Das Vereinsgericht besteht aus einem/r Obmann/Obfrau und 2 Beisitzern/innen sowie 2 Ersatz-Beisitzern/innen. Die Mitglieder dürfen kein weiteres Amt im Verein ausüben und müssen über 35 Jahre alt sein. Wiederwahl ist zulässig. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem das Vereinsgericht entschieden hat. Die Aufgaben des Vereinsgerichtes regelt die Vereinsgerichtsordnung .